



GR 135 / 2007

- 163 - B3.5.4 / B4.1.2
Bürgerrechtsverfahren der Stadt Dübendorf
Postulat für eine faire Einbürgerung
Beantwortung
-

Am 13. November 2007 hat Andrea Kennel (SP) zusammen mit vier Mitunterzeichnenden die folgende Motion betreffend faire Einbürgerungen eingereicht:

Motion für eine faire Einbürgerung

Der Stadtrat wird aufgefordert dem Gemeinderat eine Vorlage zu unterbreiten, die eine dahingehende Änderung der Gemeindeordnung vorsieht, dass das Bürgerrecht an im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer durch den Stadtrat erteilt wird.

Begründung

Für die Einbürgerung respektive Nichteinbürgerung von im Ausland geborene Ausländerinnen und Ausländer gelten klare Kriterien nach denen die Gesuche zu beurteilen sind. Im Sinne der Rechtsgleichheit müssen diese Kriterien möglichst objektiv und einheitlich angewendet werden. So gesehen sind Einbürgerungen mit einem Verwaltungsakt vergleichbar. Die rechtsgleiche und einheitliche Behandlung der Einbürgerungsgesuche kann der Stadtrat im Gegensatz zum Gemeinderat besser gewährleisten. Dies gilt ebenso für die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes.

Der Gemeinderat ist aber weiterhin dafür zuständig die Kriterien, nach denen Einbürgerungsgesuche beurteilt werden, festzulegen. Konkret legt der Gemeinderat in der Bürgerrechtsverordnung fest, nach welchen Kriterien der Stadtrat Einbürgerungsgesuche zu beurteilen hat. Der Stadtrat ist dann wie der Name Exekutive besagt, nur noch ausführend. Durch diese Aufteilung in Legislative und Exekutive werden Einbürgerungen einheitlicher, transparenter und damit auch fairer.

Die Motion wurde an der Gemeinderatssitzung vom 4. Februar 2008 in ein Postulat umgewandelt und an den Stadtrat überwiesen.

Rechtsgrundlagen

Die seit 1. Januar 2006 in Kraft gesetzte Kantonsverfassung (KV) legt die Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts fest. In der Gemeindeordnung ist gemäss Art. 21 KV festzulegen, welches Organ das Gemeindebürgerrecht erteilt. Urnenabstimmungen über Einbürgerungsgesuche sind nicht zulässig.

Das Gemeindegesetz (GG) überlässt es gemäss § 23 Abs. 2 der Gemeindeautonomie, in der Gemeindeordnung (GO) die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Grossen Gemeinderat (Dübendorf = Gemeinderat) oder dem Gemeinderat (Dübendorf = Stadtrat) zu übertragen.

Gemäss Art. 29 GO Ziff. 4.12 der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) entscheidet der Gemeinderat über die Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt nicht verpflichtet ist. Zudem genehmigt der Gemeinderat die Verordnung über das



Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (GO Art. 29 Ziff. 1.2). Der Stadtrat ist heute für die Erteilung des Bürgerrechts an alle Bewerberinnen und Bewerber zuständig, die einen gesetzlichen Anspruch auf Einbürgerung haben.

Seit dem 1. Januar 2008 ist die revidierte Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (BüVo) in Kraft. Darin sind in Art. 7 die Voraussetzungen für Einbürgerungsbewerber transparent aufgeführt.

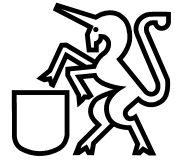
Die Delegation der Einbürgerungskompetenz an den Stadtrat bedarf der Anpassung der Gemeindeordnung (Art. 29 Ziff. 4.12) und der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 3). Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen dem obligatorischen Referendum (GO Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1).

Erwägungen

Grundsätzlich vertritt der Stadtrat die Haltung, dass das Prüfen der Einbürgerungsvoraussetzungen und der persönlichen Daten der einbürgerungswilligen Personen einheitlich angewendet werden muss. Das prüfende Organ muss Konstanz und Rechtsgleichheit garantieren und glaubwürdig handeln. Der Stadtrat als Exekutive und damit zahlenmässig kleine Behörde kann die verfahrensrechtlichen Garantien, insbesondere das rechtliche Gehör, besser gewährleisten. Er kann zudem eher für eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung der Personen garantieren. Im heutigen Einbürgerungsverfahren sind die Zuständigkeiten zwischen Stadtrat und Gemeinderat geteilt. Diese verschiedenen Zuständigkeiten führen immer wieder zu unterschiedlichen Wertungen gleicher Tatsachen und Umstände. Das widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit. Das heutige Verfahren führt zudem für Einbürgerungsbewerber ohne Anspruch auf Einbürgerungen zu sehr langen Verfahrenszeiten.

Die Voraussetzungen zur Einbürgerung sind mit der BüVo seit dem 1. Januar 2008 klar geregelt, und das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz (Entwurf in Arbeit beim Kanton) wird weitere Präzisierungen festlegen. Damit wird zukünftig der Spielraum der kommunalen Einbürgerungsorgane nochmals kleiner werden und der Entscheid vermehrt zu einem reinen Vollzugsakt der Exekutive. Mit der Übertragung der Einbürgerungskompetenz an den Stadtrat können zudem die Verfahrensabläufe vereinfacht werden. Doppelspurigkeiten würden entfallen, die administrativen und personellen Aufwendungen könnten minimiert werden.

Aufgrund des immer kleiner werdenden Handlungsspielraums der Gemeinden und der Aussicht, dass die Einbürgerungsverfahren einheitlicher und effizienter gestaltet werden können, befürwortet der Stadtrat eine Delegation der Zuständigkeit. Da aber die neue BüVo erst seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist und deshalb noch keine Praxiserfahrungen mit dem neuen Verfahren und den Voraussetzungen gesammelt werden konnten, erscheint die Delegation im heutigen Zeitpunkt verfrüht. Es ist wichtig, dass alle am Verfahren beteiligten kommunalen Organe die neuen Voraussetzungen in der Praxis kennen lernen und sich im Verfahren eine einheitliche Beurteilung der Gesuche bewährt. Es ist zudem sinnvoll, vor einer allfälligen Revision der Gemeindeordnung den Inhalt des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zu kennen.



Da zu erwarten ist, dass erste aussagekräftige Erfahrungen aufgrund der aktuellen Pen-
denzen frühestens ab 2010 gesammelt werden können, sollte die Umsetzung des Postu-
latsanliegens erst in der Legislaturperiode 2010-2014 geprüft werden.

Der Stadtrat **beschliesst**:

1. Das Anliegen des Postulates wird grundsätzlich positiv entgegen genommen, eine Um-
setzung soll aber - gemäss den Erwägungen - frühestens in der Legislaturperiode
2010-2014 geprüft werden.
2. Der Stadtrat wird das Anliegen für die Legislaturplanung 2010-2014 vormerken.
3. Dem Gemeinderat wird beantragt, das vorliegende Postulat aufrecht zu erhalten.
4. Mitteilungen durch Protokollauszug an
 - a. Andrea Kennel, Wallisellenstr. 26a, 8600 Dübendorf
 - b. Gemeinderat
 - c. Mitglieder Stadtrat
 - d. Akten

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen
Stadtpräsident

Rolf Butz
Stadtschreiber